

Verein zur Förderung der Berufsbildenden Schulen Fredenberg e.V.

Hans-Böckler-Ring 18-20
38228 Salzgitter

Satzung

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Berufsbildenden Schulen Fredenberg e.V.“

§ 2

Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter unter der Nummer 140392 eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Salzgitter.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) die kulturellen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler zu fördern,
 - b) die Zusammenarbeit zwischen Schule und außerschulischen Personen, Körperschaften, Einrichtungen und Betrieben zu fördern,
 - c) die allgemeine und berufliche Qualifikation der Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen Fredenberg und der Vereinsmitglieder durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Mitteln aus dem Vereinsvermögen über die staatlichen Möglichkeiten hinaus zu fördern,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Schulleben dienen, zu fördern,
 - e) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieben zu fördern,
 - f) die Förderung Benachteiligter und besonders Begabter zu unterstützen.

Folgende Aktivitäten sollen u. a. dem Vereinszweck dienen:

- a) Die Darstellung und Unterstützung des Anliegens des Vereins in der Öffentlichkeit und Werbung hierfür.
- b) Die Unterstützung der Durchführung von Veranstaltungen, die den Interessen der Schüler- und Lehrerschaft der Berufsbildenden Schulen Fredenberg, der betrieblichen Partner und der Vereinsmitglieder dienen.
- c) Der Erwerb von Mitteln, die der Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Schüler- und Lehrerschaft der Berufsbildenden Schulen Fredenberg, der betrieblichen Partner und der Vereinsmitglieder dienen.
- d) Die Sammlung von finanziellen und materiellen Spenden für die Vereinszwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vergabe des Preises für besonderes soziales Engagement
- Vergabe von Darlehen für Klassenfahrten
- Unterstützung des Schülerprojektes „Cafeteria“
- Unterstützung des Seilgartenkonzeptes
- Unterstützung der Schulband
- Zusammenarbeit mit der Schülerversammlung zur Förderung demokratischer Prozesse
- Unterstützung der Jugendparlamentswahlen
- Unterstützung der Zertifizierungen als Europaschule in Niedersachsen
- Unterstützung der Zertifizierungen als Humanitäre Schule
- Unterstützung der Zertifizierungen als Schule gegen Rassismus-Schule mit Courage
- Auszeichnung von Klassenbesten der Abschlussklassen
- Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in der Schule (z.B. Star Trek-Vorlesung)
- Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen in der Schule (z.B. Interkulturelles Musikfest)
- Unterstützung von Abschlussfeierlichkeiten
- Förderung für das SusiFred-Nachhilfeprojekt
- Unterstützung im sozialpädagogischen Bereich für optionale Lernangebote

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§52) und verwendet Mittel des Vereins ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Der Verein führt Ehrenmitglieder. Schülerinnen und Schüler können eine passive fördernde Mitgliedschaft erlangen (Barzahlung, 5,00 € für die Dauer des Schulaufenthalts).
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über deren Annahme der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss entscheidet, erworben.
- c) Mit Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
- e) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das aktive und bei Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- c) Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Diese Vollmacht ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.
- e) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

3. Mitgliedsbeiträge

- a) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge von den ordentlichen und passiv fördernden Mitgliedern, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- b) Der Jahresbeitrag ist jährlich zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann einzelne Zahlungsabschnitte festlegen.
- c) Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Beitrittsmonat fällig.
- d) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise mit Mehrheitsbeschluss befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer(in),
- d) der/dem Kassierer(in).
- e) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es die Volljährigkeit erreicht hat.

2. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen sich der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- c) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- d) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende und wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- f) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- g) Der Vorstand legt für jedes Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer(innen) einmal jährlich zu überprüfen.
- h) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- i) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung richtet sich nach dem Vereinsvermögen.

3. Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt.
- b) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- c) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern(innen)
(Die Kassenprüfer(innen) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.),
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Kassenprüfung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen, ferner wenn wenigstens 1/10 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder die Vereinsinteressen es erfordern (§ 36,40 BGB).
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nur bezüglich einer Abstimmung zur Vereinsauflösung möglich.
 - e) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine von ihm/ihr bestellte/r Vertreter(in) aus dem Vorstand.

§ 9

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) abzuzeichnen.
 - a) Das aktuelle Protokoll Mitgliederversammlung steht auf der Homepage der Berufsbildenden Schulen Fredenberg zum Download zur Verfügung.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

§ 12

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in der 1. Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nur bei einer Stimmabgabe von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nicht teilnehmen, so ist schriftliche Stimmabgabe zum Auflösungsbeschluss zulässig. Auf beides ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Ist die 1. Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine 2. Versammlung anzusetzen. Diese ist unabhängig von der Zahl der abstimmenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren(innen).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter als Schulträger. Es ist für die Förderung von Bildung und Erziehung an den Berufsbildenden Schulen Fredenberg der Stadt Salzgitter zu verwenden.

Gründungsversammlung am 26. Januar 2000

Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Wolfenbüttel am 28. Februar 2000

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter am 11. Mai 2000

